

Reglement der Swiss Football League (SFL) für die Lizenzerteilung

I. Reglement

Gestützt auf die Statuten der SFL, insbesondere die Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4, 23 Ziff. 1 und 2 und 11 lit. c, gestützt auf das Handbuch für das Verfahren der UEFA zur Lizenzerteilung an die Klubs sowie schliesslich gestützt auf den Entscheid des Exekutivkomitees der UEFA vom 10. und 11. Juli 2002 wird was folgt erlassen:

Artikel 1 – Anwendungsbereich

- 1) Das vorliegende Reglement inkl. Anhänge regelt die Lizenzerteilung an die Lizenzbewerber im Sinne von Art. 5 Abs. 1 hiernach.
- 2) Es wird ergänzt durch die durch das Komitee erlassenen Weisungen, im speziellen durch das Lizenzhandbuch der SFL (im folgenden Handbuch genannt) und durch die in Lizenzangelegenheiten erlassenen Zirkularschreiben.
- 3) Gegenteilige Anordnungen der UEFA bleiben, soweit diese zwingender Natur sind, vorbehalten.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 – Begriff der Lizenz

Die Lizenz ist die einem Lizenzbewerber erteilte Ermächtigung, Mitglied der SFL zu sein und an den folgenden Wettbewerben teilzunehmen:

- Lizenz I: Meisterschaft der Super League und UEFA-Klubwettbewerbe
- Lizenz II: Meisterschaft der Super League
- Lizenz III: Meisterschaft der Challenge League
- Lizenz IV: Meisterschaft der Challenge League (nur für Aufsteiger aus der 1. Liga während der ersten Saison nach erfolgtem Aufstieg).

Artikel 3 – Sinn und Zweck der Lizenz

1) Sinn und Zweck der Lizenz ist die Förderung der Qualität des Schweizer Fussballs. Dies geschieht dadurch, dass den Lizenzbewerbern in den nachstehenden Bereichen zu erfüllende Kriterien auferlegt werden, nämlich:

- rechtliche
- infrastrukturelle
- sportliche
- administrative
- finanzielle

Artikel 4 – Bedingungen für die Lizenzerteilung

- 1) Die Lizenzerteilung ist an die Erfüllung der in den, einen integrierenden Bestandteil des Reglements bildenden, Anhängen I bis V (rechtliche, infrastrukturelle, sportliche, administrative und finanzielle Kriterien) aufgeführten und für die Lizenzbewerber aus der 1. Liga im Anhang VI zusammengefassten Bedingungen geknüpft, wofür der Lizenzbewerber die Beweislast trägt.
- 2) Auf das Gesuch eines sich im Konkurs oder in einem Nachlassverfahren gemäss Art. 317ff. SchKG (Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) befindlichen Lizenzbewerbers wird nicht eingetreten.
- 3) Schliesst der Lizenzbewerber einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag ab oder befindet er sich in einem Nachlassverfahren gemäss Art. 314ff. SchKG (ordentlicher Nachlassvertrag), so kann ihm eine Lizenz unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 1 hiervor nur erteilt werden, falls der aussergerichtliche Nachlassvertrag rechtsverbindlich geschlossen oder der gerichtliche Nachlassvertrag richterlich genehmigt ist oder wenn die zuständige Lizenzbehörde nach Anhörung des Sachwalters zur Überzeugung gelangt, dass der Nachlassvertrag sehr gute Aussichten hat, richterlich bestätigt zu werden.

Artikel 5 – Inhaber der Lizenz

- 1) Die Lizenz wird der juristischen Person erteilt, welche mit den Fussballaktivitäten¹ der an den Meisterschaften der Super League oder der Challenge League teilnehmenden Mannschaften betraut ist, oder Klubs der 1. Liga, welche für die Folgesaison um eine Lizenz ersuchen (in diesem Reglement: Lizenzbewerber bzw. -nehmer).
Für die als Aktiengesellschaft (AG) organisierten Klubs kann die Lizenz nur von der AG beantragt und an die AG erteilt werden, welche in der laufenden Saison Lizenznehmerin war oder, im Falle des Aufstiegs des Klubs mit Rechtsformwechsel, an die neu gegründete AG.
- 2) Die Lizenz ist nicht übertragbar.

Artikel 6 – Gültigkeitsdauer

Die Lizenz ist während der Saison gültig, für die sie erteilt worden ist.

Artikel 7 – Anwendbares Verfahren

Das für die Erteilung der Lizenzen anwendbare Verfahren wird durch das vorliegende Reglement geregelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL².

¹ Von der UEFA vorgeschriebener Text: Die Fussballaktivitäten beinhalten insbesondere: Spielerwerte, Sachanlagen (Stadien), Fussball Debitoren, andere fussballbezogene Vermögenswerte, Fussball Kreditoren, Einnahmen aus dem Kartenverkauf, Marketing, Sponsoring und Werbung, Übertragungsrechte, weitere wettbewerbsbezogene Einnahmen, Spielertransfers, Merchandising und Catering, fussballbezogene Miet- und Leasingeinnahmen, weitere fussballbezogene Einnahmen, Löhne und Gehälter der Spieler, direkte Wettbewerbsausgaben, weitere fussballbezogene Ausgaben, spielerbezogene Abschreibungen, andere Abschreibungen.

² Der SFV hat das Lizenzierungsverfahren an die SFL abgetreten. (Dieser Beschluss wurde durch das Exekutivkomitee der UEFA am 10./11.7.2003 genehmigt.)

Artikel 8 – Informationspflicht des Lizenznehmers

- 1) Mit der Einreichung des Lizenzgesuches erteilt der Lizenzbewerber allen Lizenzbehörden das Recht, jede sachdienliche Information einzuholen oder Unterlagen einzuverlangen.
- 2) Ist der Lizenzbewerber mit Drittunternehmen verbunden oder in ein Konzernverhältnis eingebunden, kann mit Bezug auf die Drittunternehmen oder die Konzerngesellschaften anstelle der direkten Information der Lizenzbehörden eine schriftliche Bestätigung des für die finanziellen Belange zuständigen Experten treten; dies gilt allerdings für Bewerber um die Lizenz I nicht.
- 3) Hat sich die Situation eines Lizenznehmers seit der Lizenzerteilung in einem der Kriterienbereiche, insbesondere im finanziellen, erheblich verschlechtert, so dass seine Weiterexistenz oder der Spielbetrieb gefährdet sind, hat dieser den Licensing Manager unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 4) Während der laufenden Saison hat der Lizenznehmer allmonatlich eine Bestätigung einzureichen, aus der sich ergibt, dass alle fälligen³ Löhne und alle damit zusammenhängenden fälligen Sozialversicherungsbeiträge, welche vom Arbeitgeber für den Vormonat geschuldet sind, vollständig bezahlt worden sind. Diese Bestätigung hat ebenfalls allfällige an der Quelle vorgenommene Abzüge für eidgenössische, kantonale und/oder kommunale Steuern betreffend Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit⁴ auszuweisen. Desgleichen hat der Lizenznehmer in der Abrechnung der Sozialversicherungswerke⁵ folgenden Monat (quartalsweise oder nach Ablauf der entsprechenden Abrechnungsperiode) eine Bestätigung jeder einzelnen betroffenen Institution einzureichen, wonach alle fälligen Beträge bezahlt worden sind.
Gegebenenfalls weist die Bestätigung des Arbeitgebers auf die Gründe hin, weshalb die geschuldeten Beträge nicht bezahlt worden sind.
- 5) Die datierte und rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung ist per Post und Fax schreiben dem Licensing Manager einzureichen. Die Unterschrift ist von einem oder mehreren Klubfunktionären zu leisten, deren Unterschrift bei der SFL deponiert ist.
- 6) Unterlässt es der Klub, die verlangten Dokumente einzureichen, so hat der Licensing Manager den Lizenznehmer in Verzug zu setzen und ihm eine fünfzügige Nachfrist anzusetzen.

Artikel 8^{bis} – Verpflichtung zum Ersatz

- 1) Wird eine in den Kriterien S.06, S.07, S.09 (Anhang III) und A.03-A.11 (Anhang IV) beschriebene Funktion aus einem ausserhalb des Einflussbereiches des Lizenznehmers liegenden Grund vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass die Funktion von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt. Hat die Person nicht die erforderliche Qualifikation vorzuweisen, erfolgt die Ersetzung temporär und darf höchstens bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit andauern.

³ Siehe Art. 323 OR und Art. 18 ff. des Arbeitsvertrags für Swiss Football League Nicht-Amateurspieler.

⁴ Siehe Art. 32 ff. (insbes. Art 37) des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, vom 14. Dezember 1990, Art. 83 ff. (insbes. Art. 100) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, vom 14. Dezember 1990, sowie die jeweiligen kantonalen Gesetze über die Kantons- und Gemeindesteuern.

⁵ AHV/IV/EO/ALV, BVG und UV.

- 2) Wenn eine in den Kriterien S.06, S.07, S.09 (Anhang III) und A.03-A.11 (Anhang IV) beschriebene Funktion aufgrund einer Entscheidung des Lizenznehmers vakant wird, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- 3) Die Ersetzung muss der Swiss Football League innerhalb von sieben Werktagen mitgeteilt werden.

Artikel 8^{ter} – Stadion

Dasselbe Stadion darf von maximal zwei Klubs der SFL als jenes Stadion bezeichnet werden, in welchem sie ihre Heimspiele der Super League oder der Challenge League austragen.

Kapitel II: Für Lizenzen zuständige Behörden⁶

Artikel 9 – Der Licensing Manager

- 1) Der Licensing Manager ist verpflichtet und beauftragt, mit Bezug auf jedes Lizenzgesuch einen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission abzugeben.
- 2) Er wird in seiner Arbeit durch eine Expertengruppe, deren Arbeiten er koordiniert, unterstützt.

Artikel 10 – Die Expertengruppe

- 1) Die Expertengruppe setzt sich aus mindestens einem Mitglied für jeden der fünf Kriterienbereiche zusammen. Gegebenenfalls kann dieses Mitglied eine Kommission einsetzen.
- 2) Jeder Experte prüft in seinem Bereich, ob der Lizenzbewerber die ihm auferlegten Kriterien erfüllt.
- 3) Jeder Experte kann auch während der Saison die Einhaltung der verschiedenen Kriterien prüfen. Der Experte orientiert über seine diesbezüglichen Vorkehren den Licensing Manager; weiter übermittelt er diesem wie auch dem betroffenen Lizenznehmer schriftlich die Resultate seiner Überprüfung. Der Licensing Manager trifft gegebenenfalls die sich aufdrängenden Massnahmen.
- 4) Der Finanzexperte im Besonderen kann sich zu jeder Zeit über die wirtschaftliche Lage eines Lizenznehmers erkundigen. Zu diesem Zweck kann er von ihm insbesondere Unterlagen verlangen oder die Buchführung des Lizenznehmers einem besonders qualifizierten Revisor unterbreiten und bei diesem um schriftliche Berichterstattung auf Kosten des Lizenznehmers nachsuchen.

Artikel 11 – Die Lizenzkommission⁷

Die Lizenzkommission ist, auf Vorbescheid des Licensing Managers hin, die zuständige Behörde erster Instanz für die Lizenzerteilung an die Lizenzbewerber.

⁶ Siehe Art. 10 (Geheimhaltungspflicht) des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.

⁷ Siehe Art. 6 Abs. 1 (Zusammensetzung) des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.

Artikel 12 – Die Rekursinstanz für Lizenzen⁸

- 1) Die Rekursinstanz für die Lizenzen (hiernach: die Rekursinstanz) ist für die Beurteilung von Rekursen, die von Lizenzbewerbern gegen Entscheide der Lizenzkommission erhoben werden, zuständig.
- 2) Zur Erhebung eines Rekurses ist ausschliesslich der betroffene Lizenzbewerber selbst berechtigt. Dritten (z. B. den übrigen Lizenzbewerbern) dagegen fehlt die Berechtigung, gegen die Erteilung einer Lizenz an einen anderen Lizenzbewerber Rekurs zu erheben.

Kapitel III: Verfahren zur Lizenzerteilung

Artikel 13 – Verteilung der Unterlagen durch den Licensing Manager

Der Licensing Manager stellt den Lizenzbewerbern auf dem ihm geeignet erscheinenden Weg (Post, Fax, E-Mail, Internet usw.) sämtliche nötigen Unterlagen bis spätestens am dem Lizenzgesuch vorangehenden 15. Januar zu.

Artikel 14 – Inhalt des Lizenzgesuches

Der Lizenzbewerber ist verpflichtet, sein Lizenzgesuch in einfacher Ausfertigung (unter Beifügung sämtlicher vom Licensing Manager zugestellten Unterlagen) schriftlich an den Licensing Manager zu richten. Aus dem Gesuch muss auch der vom Lizenzbewerber beantragte Lizenztypus ersichtlich sein.

Artikel 15 – Kontrolle des Gesuches

- 1) Der Licensing Manager überprüft unverzüglich, ob das Lizenzgesuch innert Frist zugestellt wurde und ob es formell vollständig ist.
- 2) Falls die Unterlagen vollständig sind, übermittelt er diese nach Massgabe der betroffenen Bereiche den Mitgliedern der Expertengruppe.
- 3) Falls die Unterlagen nicht vollständig sind, zeigt er dem betroffenen Lizenzbewerber sofort an, welche weiteren Unterlagen innert drei Tagen noch nachzuliefern sind.

Artikel 16 – Expertenberichte

- 1) Jeder Experte prüft die ihm durch den Licensing Manager und/oder durch den Lizenzbewerber vorgelegten Unterlagen und erstellt anschliessend einen schriftlichen Bericht zu Händen des Licensing Managers. Darin hält er fest, ob der Lizenzbewerber die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt oder nicht und gegebenenfalls, in welchem Umfange diese nicht erfüllt sind.
- 2) Der Experte kann vom Lizenzbewerber ergänzende Informationen oder zusätzliche Unterlagen verlangen.
- 3) Die fünf Expertenberichte werden vom Licensing Manager den Lizenzbewerbern unter Einräumung einer Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme übermittelt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenzbewerber verwirkt.

⁸ Siehe Art. 6 Abs. 1 (Zusammensetzung) des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.

Artikel 16^{bis} – Schriftliche Erklärung

- 1) Innerhalb von sieben Tagen bevor der Licensing Manager das vollständige Lizenzdossier bei der Lizenzkommission abliefern, hat der Lizenzbewerber, welcher eine Lizenz I beantragt hat, eine schriftliche Erklärung beim Licensing Manager einzureichen.

In dieser Erklärung wird angegeben, ob beim Lizenzbewerber seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses Ereignisse mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können.

Artikel 17 – Vorbescheid des Licensing Managers

- 1) Der Licensing Manager prüft die Vollständigkeit der Expertenberichte und nimmt auf deren Basis sowie unter Berücksichtigung der allfälligen Stellungnahme des Lizenzbewerbers eine Einschätzung des Lizenzgesuches vor.
- 2) Er fasst seinen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission ab.

Artikel 18 – Kriterien für die Gesuchsbeurteilung

- 1) Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Dossiers. Die Lizenz darf dem Lizenzbewerber nur dann erteilt werden, wenn alle in Art. 4 bzw. in den Anhängen verlangten Unterlagen eingereicht wurden und überdies sämtliche für die Lizenzerteilung nötigen Kriterien erfüllt sind.
- 2) Die Expertenberichte sind zu begründen; der Licensing Manager ist nicht daran gebunden.
- 3) Der Licensing Manager hat eine Zusammenfassung der Expertenberichte zu machen sowie eine Gewichtung der verschiedenen Kriterien und eine umfassende Beurteilung der Lage vorzunehmen. Sein Vorbescheid muss begründet werden.
- 4) Der Vorbescheid des Licensing Managers ist für die Lizenzkommission nicht verbindlich. Die Kommission muss jedoch, wenn sie davon abweichen will, die Gründe in ihrem Entscheid angeben. Die gleiche Regelung gilt auch für die Rekursinstanz.

Artikel 19 – Eingaben von Dritten

- 1) Dritte (natürliche und juristische Personen, übrige Lizenzbewerber bzw. -nehmer usw.) haben keine Parteistellung.
- 2) Allfällige Unterlagen und von Dritten gegenüber dem Lizenzbewerber geltend gemachte Ansprüche werden zu den Akten genommen und im entsprechenden Lizenzierungsverfahren gebührend mitberücksichtigt.
- 3) Dem Lizenzbewerber ist eine angemessene Frist einzuräumen, um dazu Stellung zu nehmen.

Artikel 20 – Entscheid über das Lizenzgesuch

- 1) Die Lizenzkommission kann:
 - a) die beantragte Lizenz erteilen;
 - b) eine andere als die beantragte Lizenz erteilen;
 - c) die Erteilung einer Lizenz verweigern.
- 2) Für die Lizenzerteilung ist erforderlich, dass am Tag der Entscheidung durch die Lizenzkommission feststeht, dass der Lizenzbewerber alle verlangten Bedingungen erfüllt.

Allerdings muss der Klub die ihm vorgeschriebene Rechtsform spätestens bis zum Ablauf der zur Einreichung des Lizenzgesuches festgesetzten Frist angenommen haben. Nimmt der Klub diese Rechtsform bis dahin allerdings nicht an, ist ihm die Lizenz zu verweigern, auch wenn er dies vor dem Tag der Beschlussfassung durch die Lizenzkommission nachholt.

- 3) Fehlen unbedeutende Angaben oder Unterlagen, welche die Lizenzverweigerung oder die Erteilung einer anderen als der beantragten Lizenz als unverhältnismässig erscheinen liessen, kann eine Lizenz auch unter Auflagen erteilt werden. Diesfalls setzt die Lizenzkommission dem Lizenzbewerber (bzw. -nehmer) eine Frist, innert welcher die Einhaltung der Auflagen nachgewiesen werden muss. Für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen ist der Licensing Manager zuständig. Bei Nichteinhaltung der Auflagen gilt Art. 26 hiernach.

Artikel 21 – Rekurs

- 1) Gleichzeitig mit dem Rekurs muss der Lizenzbewerber sämtliche Unterlagen vorlegen, die seine Behauptungen stützen.
- 2) Falls die Rekursinstanz nach durchgeführtem Entscheidungsprozess zur Auffassung gelangt, dass der Lizenzbewerber aufgrund der ihr vorlegten Unterlagen und Beweismittel nicht alle verlangten Bedingungen erfüllt, damit der Rekurs gutgeheissen und eine Lizenz erteilt werden kann, setzt sie den Rekurrenten mittels schriftlicher Verfügung darüber in Kenntnis. Gleichzeitig setzt ihm die Rekursinstanz eine Verwirkungsfrist von drei Werktagen an, um die zum Schutz des Rekurses notwendigen Unterlagen und Beweismittel nachzureichen. Überdies sind in der Verfügung, soweit dies möglich ist, die noch fehlenden Unterlagen und Belege zu bezeichnen. Nach unbenütztem Ablauf der dreitägigen Frist können seitens des Rekurrenten keine neuen Tatsachen mehr geltend gemacht und auch keine neuen Unterlagen und Beweismittel mehr eingereicht werden. Lässt ein Rekurrent die ihm angesetzte Frist ungenutzt verstreichen oder reicht er nicht sämtliche von ihm verlangten Unterlagen und Beweismittel ein, stellt die Rekursinstanz dies fest und weist gleichzeitig den Rekurs mit begründetem Entscheid ab. Auch für den Fall, dass ein Entscheid der Rekursinstanz aufgehoben und zur Neuurteilung an diese zurückgewiesen wird, können seitens des Rekurrenten keine neuen Tatsachen mehr angerufen und auch keine neuen Beweismittel mehr eingereicht werden.
- 3) Für die Lizenzerteilung ist erforderlich, dass am Tag der Entscheidung durch die Rekursinstanz feststeht, dass der Lizenzbewerber alle verlangten Kriterien für die nächste Saison erfüllt.
Allerdings ist die Lizenz zu verweigern, wenn der Klub die ihm vorgeschriebene Rechtsform nicht spätestens bis zum Ablauf der zur Einreichung des Lizenzgesuches festgesetzten Frist angenommen hat.
- 4) Im Übrigen findet auf den Entscheid der Rekursinstanz Art. 20 Abs. 1 dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.

Artikel 22 – Fristen

- 1) Die Lizenzbewerber haben ihr Lizenzgesuch bis spätestens am 10. März dem Licensing Manager einzureichen, bei Verwirkungsfolge im Falle verspäteter Einreichung.
- 2) Sind die eingereichten Unterlagen nicht vollständig (Art. 15 Abs. 3), räumt der Licensing Manager dem betroffenen Lizenzbewerber mittels Faxschreibens eine

- dreitägige Frist ein, innert welcher die fehlenden Unterlagen per Fax und Post nachzuliefern sind, unter Verwirkungsfolge im Unterlassungsfalle.
- 3) Die schriftlichen Expertenberichte sind dem Licensing Manager bis spätestens 31. März einzureichen.
 - 4) Die schriftlichen Expertenberichte werden vom Licensing Manager dem Lizenzbewerber mittels Faxschreibens unverzüglich eröffnet unter gleichzeitiger Einräumung einer fünftägigen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme per Fax und Post. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenzbewerber verwirkt.
 - 5) Die Lizenzbewerber für die Lizenz I haben die schriftliche Erklärung gemäss Art. 16^{bis} zwischen dem 8. April und dem 14. April dem Licensing Manager einzureichen.
 - 6) Der Licensing Manager liefert das vollständige Lizenzdossier (Lizenzgesuch, Expertenberichte, allfällige Stellungnahme, Vorbescheid) bis spätestens 15. April der Lizenzkommission ab.
 - 7) Die Lizenzkommission eröffnet ihren Entscheid bis spätestens 30. April. Die Einhaltung allfälliger Auflagen nach Art. 20 Abs. 3 hiervor haben die Lizenznehmer bis spätestens am 22. Mai nachzuweisen.
 - 8) Die Rekursinstanz verkündet ihren Entscheid mündlich bis spätestens 29. Mai. Die schriftliche Begründung stellt sie innert der folgenden 5 Tage zu.
 - 9) Reglementarisch und/oder von Lizenzbehörden festgesetzte Fristen sind nicht erstreckbar.

Artikel 23 – Verfahren für Lizenzbewerber aus der 1. Liga

- 1) Die zu erfüllenden Bedingungen sind im Anhang VI zu diesem Reglement aufgelistet. Das bezeichnete Stadion muss den Anforderungen an Stadien der Kategorie «B» entsprechen.
Zusammen mit dem Lizenzgesuch ist eine Bestätigung des Stadioneigentümers einzureichen, wonach das Stadion dem Lizenzbewerber während der ganzen Fussballsaison für seine Heimspiele zur Verfügung steht.
- 2) Die Lizenzbewerber haben ihr Lizenzgesuch inkl. Nachweis der erfolgten Zahlung eines Kostenvorschusses von CHF 800.– bis spätestens am 10. April (Datum Poststempel) dem Licensing Manager einzusenden, bei Verwirkungsfolge im Falle verspäteter Einsendung.
- 3) Der Lizenznehmer, der in die Challenge League aufsteigt, hat eine Gebühr von CHF 3000.– zu entrichten, unter Anrechnung des Kostenvorschusses. Die Verfahrenskosten der Rekursinstanz für Lizenzen bleiben vorbehalten.

Artikel 24 – Information der und Kontrolle durch die UEFA

- 1) Der Licensing Manager teilt der UEFA innerhalb der eingeräumten Fristen die Lizenznehmer mit, welche an den Klubwettbewerben der UEFA teilnehmen werden.
- 2) Die UEFA ist berechtigt, jederzeit die Lizenz eines Lizenznehmers, welcher an den UEFA-Klubwettbewerben teilnimmt, durch die SFL (aufgrund der Kompetenzdelegation durch den SFV) einer Kontrolle zu unterziehen. Aufgrund der Informationspflicht des Lizenznehmers (Art. 8) ist dieser verpflichtet, dem Kontrollorgan sämtliche erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die UEFA behält sich je nach dem Kontrollergebnis vor, den Lizenznehmer nicht zu seinen Wettbewerben zuzulassen oder davon auszuschliessen, insbesondere in Fällen schwerer Verletzung des UEFA-Regelwerkes oder des Konkurses des Lizenznehmers.

Den Lizenzbehörden der SFL stehen mit Bezug auf die Lizenz zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben die gleichen Kompetenzen wie der UEFA zu.

Artikel 25 – Ausnahmeverfahren

Sofern am 15. April noch die Möglichkeit besteht, dass ein Klub aus der Challenge League, welcher für die folgende Saison keine Lizenz I beantragt hat oder ein Klub der 1. Liga oder der Amateur Liga, welche das ordentliche Lizenzierungsverfahren nicht durchlaufen, den Final des Schweizer Cups erreichen kann, hat die SFL das von der UEFA vorgesehene Verfahren eines individuellen Ausnahmeantrages einzuleiten.

Artikel 26 – Disziplinar massnahmen

- 1) Der Licensing Manager, die Lizenzkommission bzw. die Rekursinstanz verzeigen einen Lizenzbewerber/-nehmer und/oder seine verantwortlichen Funktionäre bei der Disziplinarcommission insbesondere, falls er:
 - trotz erfolgter Mahnung angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig geliefert hat;
 - gefälschte Unterlagen vorgelegt hat;
 - gegen ihn gefällte Entscheide verletzt;
 - seiner Informationspflicht gemäss Art. 8 hiervor nicht nachgekommen ist;
 - in anderer Weise Vorschriften des vorliegenden Reglementes zuwidergehandelt hat.
- 2) Das Reglement über das Disziplinarwesen der SFL ist anwendbar. Die Disziplinarcommission spricht von Amtes wegen oder auf Anzeige hin die in Artikel 3 des genannten Reglementes vorgesehenen Massnahmen aus. Sie kann insbesondere Bussen verhängen, bis zu 12 in der Meisterschaft erspielte oder zukünftige Punkte abziehen und allenfalls die Relegation des fehlbaren Lizenznehmers auf das Ende der Fussballsaison verfügen. Falls ein Lizenznehmer gefälschte Unterlagen vorgelegt und dadurch zu Unrecht eine Lizenz erhalten hat, hat sie zwingend den Entzug von 12 Punkten auszusprechen.
- 3) Werden die Bestätigungen über die Löhne, Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern dem Licensing Manager nicht eingereicht oder ergibt sich aus diesen, dass:
 - Löhne und/oder Sozialversicherungsbeiträge und/oder Quellensteuern nicht rechtzeitig⁹ oder nur teilweise bezahlt worden sind,
 - die Bestätigungen des oder der Klubfunktionäre falsch sind,so zeigt der Licensing Manager den Fall der Disziplinarcommission an, damit diese den Klub gegebenenfalls mittels Entzuges eines oder mehrerer Punkte, und den Verfasser der falschen Bestätigung bestraft.¹⁰

Werden die Bestätigungen über die Löhne, Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern dem Licensing Manager nicht rechtzeitig eingereicht, so wird dem Klub eine Busse auferlegt.
- 4) Die Disziplinarcommission überprüft die Richtigkeit des Lizenzentscheides nicht; Fälle von Nichtigkeit bleiben vorbehalten.
- 5) Falls der Licensing Manager im Verlaufe der Meisterschaft feststellt, dass gewisse Lizenznehmer die für sie geltenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Unabhän-

⁹Siehe Art. 8 Abs. 4 dieses Reglements.

¹⁰Siehe Art. 3 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL.

gigkeit nicht mehr erfüllen, verwarnt er diese und setzt ihnen gleichzeitig eine angemessene Frist an, um ihre Organisation mit den Anforderungen der Statuten in Einklang zu bringen. Falls die ausgesprochene Verwarnung keine Wirkung zeigt, verweist er diesen Lizenznehmer bei der Disziplinarkommission, welche die angezeigten Massnahmen verhängt.

Artikel 27 – Konventionalstrafe

Verzichtet ein Lizenznehmer nachträglich auf die ihm erteilte Lizenz, wird ohne weiteres eine Konventionalstrafe zugunsten der SFL fällig in der Höhe von CHF 250 000.–.

Artikel 28 – Folgen der Lizenzverweigerung oder der Erteilung einer andern als der beantragten Lizenz

- 1) Ein Lizenzbewerber, welchem die beantragte Lizenz verweigert wird, wird gemäss den Bestimmungen von Art. 32 und Art. 32^{bis} des Reglementes für den Spielbetrieb der SFL und unter Vorbehalt der Bestimmungen über den erforderlichen Lizenztypus ersetzt.
- 2) Ein Lizenzbewerber aus der Super League, welchem die Lizenz I oder II verweigert wird, wird in die Challenge League relegiert, sofern ihm eine Lizenz III erteilt wird.
- 3) Ein Lizenzbewerber aus der 1. Liga, welchem nicht mindestens die Lizenz IV erteilt wird, verbleibt in der 1. Liga.
- 4) Ein Lizenzbewerber, welchem die Lizenz I verweigert wird, ist nicht ermächtigt, an den UEFA-Klubwettbewerben teilzunehmen (vgl. Art. 2, 1. Lemma).

Artikel 29 – Folgen eines sportlichen Abstiegs

I. Aus der Super League in die Challenge League

Ein Lizenznehmer der Super League, der am Ende der Meisterschaft in sportlicher Hinsicht in die Challenge League abgestiegen ist, muss, um in der Challenge League zu spielen, mindestens die Lizenz III erhalten haben.

II. Aus der Challenge League in die 1. Liga

Ein Lizenznehmer der Challenge League, welcher die Lizenz III erhält und in sportlicher Hinsicht am Meisterschaftsende in die 1. Liga abgestiegen ist, gehört in der folgenden Saison grundsätzlich der 1. Liga an. Er wird von einem Lizenznehmer ersetzt, welcher den sportlichen Aufstieg in die Challenge League geschafft und mindestens die Lizenz IV erhalten hat.

Artikel 30 – Verzicht

Ein Lizenznehmer, der für die Folgesaison nicht um eine Lizenz ersuchen und somit auf die SFL-Zugehörigkeit verzichten will, muss dies dem Licensing Manager bis spätestens 10. März mitteilen. Er ist befugt und zugleich verpflichtet, die restlichen Spiele der laufenden Saison zu absolvieren.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 31 – Ausserkraftsetzung früheren Rechtes

Es werden aufgehoben:

- das Reglement für die Lizenzerteilung an SFL-Vereine vom 8.11.2002;
- das Reglement der SFL über das Klubstatut vom 17.11.2000.

Artikel 32 – Änderung geltenden Rechts

1. Die Statuten der SFL vom 17.11.2000 werden wie folgt abgeändert:
 - Art. 13 – mittels internen Reglementen... unterwerfen; sie sind ebenfalls verpflichtet, an den von der SFL, vom SFV und der UEFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen.*
 - Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4: – streichen: die Kommission für das Klubstatut und die Rekursinstanz für das Klubstatut*
 - Art. 18 Abs. 2: – hinzufügen: die Lizenzadministration (Licensing Manager und Expertengruppe)*
 - Art. 30 Abs. 1 Ziff. 8: – sowie der Lizenzadministration (Licensing Manager und Expertengruppe).*
2. Das Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL vom 9.11.2001 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 2: – streichen: die Kommission für das Klubstatut und die Rekursinstanz für das Klubstatut.*
 - Art. 3 Abs. 1 (in fine): Der Lizenzkommission und der Rekursinstanz für die Lizenzen gehören auf jeden Fall je fünf bis zehn ordentliche Mitglieder, darunter mindestens je ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer, und gegebenenfalls zusätzlich je fünf bis zehn Suppleanten an. Die genaue Anzahl wird jeweils durch das Komitee festgelegt.*
 - Art. 6 Abs. 1 (in fine): Jeder Lizenzbehörde in Dreierbesetzung muss soweit möglich mindestens ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer angehören.*
 - Art. 10 Abs. 1 (in fine): Die Lizenzadministration der SFL sowie Drittpersonen, die von ihr beigezogen werden, sind ebenfalls an diese Verpflichtung gebunden.*
3. Das Reglement für den Spielbetrieb der SFL vom 22.3.2002 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 1 Abs. 3: – Am Anfang der ersten Linie beifügen: Die Klubs der SFL nehmen an den durch den SFV anerkannten und genehmigten Wettbewerben teil. Sie unterziehen sich usw.*
 - Art. 23bis neu: Ein Klub qualifiziert sich für die UEFA-Klubwettbewerbe auf der Grundlage der sportlichen Resultate, die er in der Meisterschaft sowie im Schweizer Cup erreicht hat.*
4. Das Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler vom 14. Juni 2002 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 2 Abs. 1: Der Nicht-Amateur-Spieler muss mit dem Lizenznehmer im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Reglementes der Swiss Football League (SFL) für die Lizenzerteilung einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen haben, usw.*

Artikel 33 – Übergangsbestimmungen

- 1) Für die Lizenz ab der Saison 2006/2007 wird keine Überschuldung mehr geduldet.
- 2) Ab dem Zeitpunkt, in dem ein Klub die Rechtsform der AG angenommen hat, sind für die Überschuldungsfragen einzig und allein die Bestimmungen des OR anwendbar.
- 3) *Aufgehoben am 17.11.2006*
- 4) Ab der Saison 2006/2007 ff. darf im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung unter Vorbehalt der entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Obligationenrechtes (OR) die Lizenz aus

finanziellen Gesichtspunkten nur erteilt werden, wenn der Lizenzbewerber wahlweise folgendes beibringt:

- unwiderrufliche Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank;
- schriftlicher Forderungsverzicht von Gläubigern;
- ausreichende Rangrücktrittserklärung;
- schriftliche Verträge über zugesagte Beiträge inkl. Nachweis der Zahlungsfähigkeit dieser Gläubiger;

und zwar zusammen mindestens im Umfang der bilanzierten Überschuldung und des allfälligen für die zu lizenzierende Saison budgetierten Verlustes.

- 5) Im Falle, dass das von einem Lizenzbewerber im Lizenzgesuch für die Austragung der Heimspiele bezeichnete Stadion den Anforderungen der nachgesuchten Lizenz gemäss Lizenzhandbuch der SFL nicht entspricht, kann dem Lizenzbewerber eine auf dem von ihm bezeichneten Stadion beschränkte und auf eine Saison befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden. Eine Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Lizenzbewerber mit der Einreichung des Lizenzgesuches mindestens glaubhaft darlegt, dass die Anforderungen in den Bereichen Sicherheit und Infrastruktur für elektronische Medien spätestens bei Beginn der zu lizenzierenden Saison erfüllt sein werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

Für die Saisons 2010/11 und folgende darf eine Ausnahmegewilligung nur noch erteilt werden, wenn der Lizenzbewerber gleichzeitig mit dem Lizenzgesuch für die Saison 2010/11 den schriftlichen Nachweis der Einreichung eines formell und materiell umfassenden Baugesuches oder eines im jeweiligen kantonalen Recht vorgesehenen Planungsinstrumentes mit einem Baugesuch vergleichbaren Detaillierungsgrad bei der zuständigen Behörde für den Umbau des bisher benutzten Stadions oder für einen Stadionneubau erbringt, welcher die Anforderungen der nachgesuchten Lizenz erfüllt.

Sofern und solange im bisher genutzten Stadion wegen der Bauarbeiten für den Stadionneubau bzw. die Totalrenovation des bestehenden Stadions keine Spiele stattfinden können, kann der Lizenzbewerber um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die auf die Bauzeit beschränkte Nutzung eines Ausweichstadions ersuchen. Eine solche Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Lizenzbewerber mit der Einreichung des Lizenzgesuches mindestens glaubhaft darlegt, dass mit Bezug auf das Ausweichstadion die Anforderungen in den Bereichen Sicherheit und Infrastruktur für elektronische Medien spätestens bei Beginn der zu lizenzierenden Saison erfüllt sein werden. Zusammen mit dem Lizenzgesuch für die entsprechende Saison ist der Nachweis zu erbringen, dass der Lizenzbewerber bezüglich des Ausweichstadions während der Bauzeit nutzungsberechtigt ist. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gelten – je nach beantragter Lizenz – die Kriterien I.0, I.02 oder I.03 sowie I.08 gemäss Anhang II zum vorliegenden Reglement für die zu lizenzierende Saison im Sinne einer Fiktion als erfüllt.

Die Bauarbeiten am Stadion müssen innert 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem die Aufnahme der Bauarbeiten am Stadion rechtlich möglich ist, begonnen und ohne erhebliche Verzögerungen vorangetrieben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zur Verwirkung des Anspruchs auf eine weitere Ausnahmegewilligung und zum Widerruf der Ausnahmegewilligung zur Nutzung des bezeichneten Ausweichstadions.

6) *Aufgehoben am 30.5.2008*

7) *Aufgehoben am 30.5.2008*

Artikel 34 – Nicht vorgesehene Fälle

Über in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle befindet und entscheidet abschliessend das Komitee der SFL.

Artikel 35 – Textdifferenzen

In Fällen von Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 36 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglementes. Dazu gehört auch das Lizenzhandbuch.

Artikel 37 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 22.3.2003 angenommen. Das Datum seines Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 1.7.2003 festgesetzt.
- 2) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 6.6.2003, Art. 4, Ziff. 2, 3, 4, 8, Art. 7, Art. 24, Art. 25, Art. 26 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 31 Ziff. 1, 2, 3, mit Inkraftsetzung am 1.7.2003.
 - 7.11.2003, Art. 23 Abs. 6, Art. 32 Abs. 1, Art. 34, Anhang IVa, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 16.1.2004, Art. 1 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Anhang Ia, Ib, III und IVa, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 2.4.2004, Art. 22 Abs. 2, 3 und 4, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 12.11.2004, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1–10, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 (aufgehoben), Art. 10 (aufgehoben), Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 und 4, Art. 13, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15, Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1–3, Art. 23 Abs. 1–6, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 1–4, Art. 26 Abs. 1–4, Art. 27 (aufgehoben), Art. 28, Art. 29, Art. 31 Ziff. 2, Art. 32 Abs. 1–4, Art. 36 Abs. 2, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 26.2.2005, Art. 8 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 22 Abs. 6, Art. 33 Abs. 4 (neu), Anhang I Kriterium R.0501 und R.0507b, mit sofortiger Inkraftsetzung aufgrund der Akkreditierung durch die UEFA vom 17.1.2005.
 - am 28.4.2005, Art. 5 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3, Art. 33 Abs. 1 und 2, Anhang V (F.12) und Anhang VI (F.12), mit Inkraftsetzung per 1.7.2005.
 - am 10.6.2005, Art. 8 Abs. 4–6, Art. 26 Abs. 3, Anhang V (F.13 und F.14) und Anhang VI (F.13 und F.14), mit Inkraftsetzung am 1.7.2005.
 - am 18.11.2005, Art. 23, Art. 33 Abs. 7, Anhang I (R.01) Anhang V (F.01, F.10, F.11 und F.16) und Anhang VI (R.01, F.01, F.10, F.11 und F.16), mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 21.4.2006, Art. 33 Abs. 5, Anhang I (R.0503) mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 17.11.2006, Art. 33 Abs. 3, 6 und 7 mit sofortiger Ausserkraftsetzung, Anhang III (S. 10–12) mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 1.6.2007, Art. 2, Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 8^{bis} (neu), Art. 10 Abs. 3, Art. 16^{bis} (neu), Art. 22 Abs. 5 (neu), Art. 25, Anhang I (R.0515 neu), Anhang II

- (I.01, I.02 und I.07), Anhang III (S.14 und S.15 neu), Anhang IV (A.07), Anhang V (F.059a und F.059b neu) mit Inkraftsetzung am 1.6.2007.
- am 16.11.2007, Art. 8^{ter} (neu), Art. 25, Art. 28 Abs. 1, Art. 33 Abs. 5–7 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 30.5.2008, Art. 33 Abs. 6 und 7, Anhang III (S.05 und S.12), Anhang VI (S.05 und S.12) mit Ausserkraftsetzung am 1.7.2008, Anhang III (S.04, S.07, S.11, S.14 und S.15), Anhang IV (Ergänzende Vorschriften), Anhang V (F.03) und Anhang VI (S.04, S.07, S.11 und F.03) mit Inkraftsetzung am 1.7.2008.
 - am 14.11.2008, Anhang II (I.10), Anhang V (F.03a und F.03b) und Anhang VI (I.10, F.03a und F.03b) mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 12.6.2009, Anhang III (S.16) mit sofortiger Inkraftsetzung.

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III	L. IV
R.01	<i>aufgehoben</i>				
R.02	Lizenzgesuch	X	X	X	X
R.03	Mitgliedschaft (der Lizenzbewerber muss ein Mitglied der SFL bzw. der 1. Liga des SFV sein)	X	X	X	X
R.04	Der Lizenzbewerber muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Lizenzgesuches die für die beantragte Lizenz statutarisch vorgeschriebene Rechtsform haben.	X	X	X	
R.05	Fristgerechte Einreichung der folgenden, rechtsgültig unterzeichneten Unterlagen und Bestätigungen:				
R.0501	Geltende Statuten des Lizenzbewerbers und, falls er im Handelsregister eingetragen ist, entsprechender Auszug, der nicht älter als drei Monate sein darf	X	X	X	
R.0502	Protokoll(e) der Generalversammlung(en), welche in den letzten 12 Monaten vor Einreichung des Lizenzgesuches stattgefunden haben.	X	X	X	
R.0503	Kooperationsvertrag/-verträge (sofern vorhanden) ¹¹			X	
R.0504	Bestätigung des Lizenzbewerbers, sich den Statuten und Reglementen der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL zu unterstellen und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.	X	X	X	X
R.0505	Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen des Lizenzierungsverfahrens.	X	X	X	X
R.0506	Bestätigung, dass alle den Lizenzbehörden vorgelegten Unterlagen vollständig und richtig sind.	X	X	X	X
R.0507a	Ermächtigung aller Lizenzbehörden zur uneingeschränkten Einholung jeder sachdienlichen Information oder von Unterlagen	X	X	X	X
R.0507b	Sofern der Lizenzbewerber mit Drittunternehmen verbunden oder in ein Konzernverhältnis eingebunden ist: Ermächtigung des Experten für die finanziellen Kriterien zur uneingeschränkten Einholung jeder sachdienlichen Information oder von Unterlagen.		X	X	
R.0508	Liste der Unterschriftsberechtigten inkl. der Art der Zeichnungsberechtigung.	X	X	X	
R.0509	Schriftlicher Nachweis der statutenkonformen Bestellung der Organe des Lizenzbewerbers.	X	X	X	
R.0510	Schiedsklausel	X	X	X	X
R.0511	Bestätigung, dass alle schriftlichen Arbeitsverträge des Lizenzbewerbers mit Nicht-Amateur-Spielern mit diesem abgeschlossen und bei der SFL hinterlegt sind.	X	X	X	
R.0512	Bestätigung der Einhaltung der statutarischen Bestimmungen bezüglich Unabhängigkeit der Lizenzbewerber.	X	X	X	
R.0513	Die ordnungsgemäss ausgefüllte Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht	X	X	X	
R.0514	Bestätigung der Inhaberschaft der immateriellen Rechte (sofern der Lizenznehmer eine AG ist)	X	X	X	
R.0515	Stichproben der UEFA	X			

¹¹Nur wenn der als Verein organisierte Klub die Lizenz beantragt – siehe Artikel 11 der Statuten SFL – Kooperationsvertrag zwischen einem Verein der Challenge League und einer Aktiengesellschaft.

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III	L. IV
I.01	Stadion «B» **			X	X
I.02	Stadion «A» **		X		
I.03	Stadion «A-plus» **	X			
I.04	Stadion-Zertifikat	X			
I.05	Genehmigter Evakuierungsplan	X			
I.06	Sicherheitskonzept*	X	X	X	X
I.07	Infrastruktur für elektronische Medien (tpc) ***	X	X		
I.08	Verfügbarkeit über das Stadion	X	X	X	X
I.09	Verfügbarkeit über die Trainings-Infrastrukturen	X	X	X	
I.10	Beleg der jährlichen Statikkontrolle			X	X
*	von Lizenzbewerbern aus der 1. Liga erst nach feststehendem Aufstieg, aber spätestens bis 30.06. einzureichen				
**	siehe Handbuch, Teil B, III.2				
***	siehe Handbuch, Teil C, Kapitel VIII				

Ergänzende Vorschriften:

Entspricht die Kategorie des vom Lizenzbewerber benutzten Stadions nicht derjenigen, welche für die beantragte Lizenzart vorgeschrieben ist (s. Kriterien I.01–I.03), ist in jedem Fall ein Ausweichstadion zu bezeichnen, welches der verlangten Kategorie entspricht und in welchem der Lizenzbewerber seine UEFA-Klubwettbewerbs- und/oder Meisterschafts-Heimspiele während der zu lizenzierenden Spielzeit austragen wird. Der Nachweis der Stadion-Verfügbarkeit (s. Nachweis Kriterium I.08) ist mit dem Lizenzgesuch einzureichen.

Nachweis	
I.01 bis I.03, I.07	Bericht des Experten für die Infrastruktur-Kriterien
I.04 und I.05	UEFA-Dokumente (erst zusammen mit den Anmeldungsunterlagen für den entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb einzureichen)
I.06	Siehe Handbuch, Kapitel B, III. Kriterien, 2.4 Sicherheitskonzept
I.08 und I.09	Bestätigung, dass der Lizenzbewerber rechtlicher Eigentümer der Anlagen ist, oder Vorlage eines Nutzungsvertrages.
I.10	Bei Stahlrohrsystemen: Beleg der jährlichen Statikkontrolle (gemäss Ziff. 3.8 des SFL-Stadionkatalogs der Kategorie «B»)

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III	L. IV
S.01	Sportchef	X	X	X	
S.02	Trainer 1. Mannschaft	X	X	X	X
S.03	Assistenztrainer und Torhütertrainer und Konditionstrainer	X	X		
S.04	Assistenztrainer und Torhütertrainer <i>oder</i> Konditionstrainer			X	X
S.05	<i>Aufgehoben am 30.5.2008</i>				
S.06	Mannschaftsarzt**	X	X	X	X
S.07	Physiotherapeut**	X	X	X	X
S.08	Masseur	X	X	X	X
S.09	Techn. Leiter Nachwuchs/Leiter des Jugendförderungsprogrammes	X			
S.10	1 Juniorenteam in der Kat. U14 * 1 Juniorenteam in der Kat. U15 * 1 Juniorenteam in der Kat. U16 * 1 Juniorenteam in der Kat. U18 *	X	X		
S.11	1 Juniorenteam in der Kat. U14 * 1 Juniorenteam in der Kat. U15 * 2 Juniorenteams aus den Kat. A, B, C, U16, U18 *			X	X
S.12	<i>Aufgehoben am 30.5.2008</i>				
S.13	Sportliche Qualifikation der 1. Mannschaft	X	X	X	X
S.14	Bestätigung der medizinischen Untersuchung	X	X	X	
S.15	Bestätigung Teilnahme Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen	X	X	X	
S.16	Bestätigung der Ergreifung und Durchsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fussball gemäss Zehn-Punkte-Plan der UEFA	X			
*	Eigene Mannschaft oder in Zusammenarbeit mit anderem Klub				
**	Abgeschlossene Ausbildung				

Ergänzende Vorschriften:

1. Bezüglich der Verpflichtung von Trainern und Assistenztrainern wird auf die Bestimmungen des Trainerreglementes des SFV samt Ausführungsvorschriften verwiesen.
2. Torhütertrainer müssen im Besitz des Torhütertrainer-Zertifikates des SFV sein oder mindestens 100 SFL-Spiele als Torhüter absolviert haben oder während 3 der letzten 5 Jahre als Torhütertrainer in der SFL tätig gewesen sein.

Nachweis	
S.03–S.05	Angaben im NIS (Stichtag 10.3.)
S.13	Schlussranglisten
S.01–S.02 und S.06–S.12	Namens- und Adressliste, per Einreichung des Lizenzgesuches

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III	L. IV
A.01	Geschäftsstelle/Klubsekretariat mit Telefon-, Fax-, und Internet-Anschluss, E-Mail	X	X	X	X
A.02	Geschäftsstelle/Klubsekretariat Tägl. Öffnungsdauer und tel. Erreichbarkeit (Mo–Fr)	6 Std.	6 Std.	4 Std.	4 Std.
A.03	Administrativer Geschäftsführer/General Manager	X	X	X	
A.04	Verantwortlicher für den Finanzbereich	X	X	X	
A.05	Verantwortlicher für den Marketingbereich	X	X	X	
A.06	Kommunikationschef/Medienbetreuer	X	X	X	X
A.07	TV-Verantwortlicher	X	X		
A.08	Stadion-Speaker	X	X	X	X
A.09	Schiedsrichter-Betreuer	X	X	X	X
A.10	Sicherheitsverantwortlicher	X	X	X	X
A.11	Fanverantwortlicher	X	X	X	
A.12	Ordner/Stewards	X	X	X	

Ergänzende Vorschriften:

Die Funktionen unter den Pos. A.08–A.11 dürfen nicht zusammengelegt bzw. von der gleichen Person ausgeübt werden.

Ausnahme betr. Kriterien A.10 und A.11 für Klubs der Challenge League

Wird eine Lizenz III beantragt, kann der Sicherheitsbeauftragte SFL den Lizenzbewerbern auf entsprechendes Gesuch hin die Bewilligung erteilen, die Aufgaben des Sicherheitsverantwortlichen und des Fanverantwortlichen ein und derselben Person zu übertragen (s. Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Fanverantwortlichen der Klubs der SFL vom 17.1.2005. Art. 2 Abs. 3)

Nachweis	
A.01 und A.02	Schriftliche Bestätigung des Lizenzbewerbers, per Einreichung des Lizenzgesuches
A.03 bis A.12	Namensliste, per Einreichung des Lizenzgesuches

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III	L. IV
F.01	Bestätigung der Unabhängigkeit und Befähigung des akkreditierten Prüfers gegenüber der SFL	X	X	X	X
F.02	Geprüfte und testierte Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes mit Bericht des Prüfers zur Jahresrechnung	X	X	X	X
F.03a	Bei Konzernverhältnissen ist eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen und prüfen zu lassen	X	X	X	X
F.03b	Bei Konzernverhältnissen ist eine vom Verwaltungsrat genehmigte graphische Darstellung der Gesamtstruktur des Konzerns (vollständiges Organigramm) vorzulegen	X	X	X	X
F.04	Spielerspiegel (nur bei Aktivierung, s. F.051)	X	X	X	
F.05	Geprüfte finanzielle Lizenzierungsdokumentation FLD (bei Konzernverhältnissen konsolidiert), bestehend aus:	X	X	X	
F.051	Bilanz (für AGs ist die Aktivierung der bezahlten Transfersummen für die Spieler obligatorisch)				
F.052	Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung: Nachweis der Sicherstellung der Gläubigerrechte in Form einer unwiderruflichen Bankgarantie, eines schriftlichen Forderungsverzichtes, einer ausreichenden Rangrücktrittserklärung oder eines schriftlichen Vertrages über einen zugesagten Beitrag, inklusive Nachweis der Zahlungsfähigkeit				
F.053	Gewinn- und Verlustrechnung				
F.054	Anhang zur Jahresrechnung				
F.055	Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen)				
F.056	Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit				
F.057	Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit (mit Erläuterungen)*				
F.058	Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit*				
F.059a	Kapitalflussrechnung ⁺				
F.059b	Lagebericht ⁺				
F.06	Bericht des Prüfers über die Feststellungen zur FLD	X	X	X	
F.07	Geprüfter Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (Juli–Dezember), falls das Geschäftsjahr von Juli bis Juni dauert	X	X	X	X
F.08	Eine Vollständigkeitserklärung bezüglich FLD/Zwischen-Abschluss	X	X	X	
F.09	Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen)				X
F.10	Eine separate, schriftliche Bestätigung des Prüfers, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfällige Verbindlichkeiten aus Transferfertigkeiten gegenüber anderen Fussballklubs, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussball-Verbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, SFV) bestanden haben.	X	X	X	X

F.11	Eine separate, schriftliche Bestätigung des Prüfers, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten bestanden haben. Diese Bestätigung umfasst auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialausgaben und/oder Lohnsteuern.	X	X	X	X
F.12	Wenn eine Vereinbarung zwischen dem als AG organisierten Klub und dem weiterhin als Verein ¹² organisierten Klub besteht, muss die Vereinbarung vorgelegt und in der Jahresrechnung mitberücksichtigt werden.	X	X	X	X
F.13	Eine separate, schriftliche Bestätigung der SFL-Administration, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der SFL bestanden haben.	X	X	X	X
F.14	Eine separate, schriftliche Bestätigung der SFV-Administration, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bestanden haben.	X	X	X	X
F.15	Auftragsbestätigung	X	X	X	
F.16	Betreibungsregisterauszug des Lizenzbewerbers (bzw. der weiteren Gesellschaften des Konzerns, wenn ein solcher besteht, und/oder von allen finanziell beim Klub involvierten juristischen Personen), der nicht älter als ein Monat sein darf.	X	X	X	X
*	nur für Lizenzen I und II erforderlich				
+	nur für Lizenz I erforderlich				

¹²Siehe Artikel 39^{ter} der Statuten SFL.

Kriterien für Lizenzbewerber aus der 1. Liga (Zusammenzug aus den Anhängen I–V)

Anhang VI

I.08	Bestätigung der Verfügbarkeit Stadion				X
R.01	<i>aufgehoben</i>				
R.02	Lizenzgesuch				X
R.03	Mitgliedschaft bei der Abteilung 1. Liga des SFV				X
R.05	Fristgerechte Einreichung der folgenden, rechtsgültig unterzeichneten Unterlagen und Bestätigungen:				X
R.0504	Bestätigung des Lizenzbewerbers, sich den Statuten und Reglementen der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL zu unterstellen und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.				
R.0505	Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen des Lizenzierungsverfahrens.				
R.0506	Bestätigung, dass alle den Lizenzbehörden vorgelegten Unterlagen vollständig und richtig sind.				
R.0507a	Ermächtigung der Lizenzbehörden zur uneingeschränkten Einholung und Überprüfung jeder im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung stehenden Information.				
R.0510	Schiedsklausel				
II Infrastrukturelle Kriterien					
I.03	Sicherheitskonzept				X
I.06	Stadion «B»				X
I.08	Bestätigung der Verfügbarkeit Stadion				X
I.10	Beleg der jährlichen Statikkontrolle				X
III Sportliche Kriterien					
S.02	Trainer 1. Mannschaft				X
S.04	Assistenztrainer <i>und</i> Torhütertrainer <i>oder</i> Konditionstrainer				X
S.06	Mannschaftsarzt				X
S.07	Physiotherapeut				X
S.08	Masseur				X
S.11	1 Juniorenteam in der Kat. U14 1 Juniorenteam in der Kat. U15 2 Juniorenteams aus den Kat. A, B, C, U16, U18 (Eigene Mannschaft oder in Zusammenarbeit mit anderem Klub)				X
S.13	Sportliche Qualifikation der 1. Mannschaft				X
IV Administrative Kriterien					
A.01	Geschäftsstelle/Klubsekretariat mit Telefon-, Fax- und Internet-Anschluss, E-Mail				X

A.02	Geschäftsstelle/Klubsekretariat tägl. Öffnungsdauer und tel. Erreichbarkeit (Mo–Fr)			4 Std.
A.06	Kommunikationschef/Medienbetreuer am Spiel			X
A.08	Stadion-Speaker			X
A.09	Schiedsrichter-Betreuer			X
A.10	Sicherheitsverantwortlicher			X
V	Finanzielle Kriterien			
F.01	Bestätigung der Unabhängigkeit und Befähigung des akkreditierten Prüfers gegenüber der SFL			X
F.02	Geprüfte und testierte Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes mit Bericht des Prüfers zur Jahresrechnung			X
F.03a	Bei Konzernverhältnissen ist eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen und prüfen zu lassen.			X
F.03b	Bei Konzernverhältnissen ist eine vom Verwaltungsrat genehmigte graphische Darstellung der Gesamtstruktur des Konzerns (vollständiges Organigramm) vorzulegen.			X
F.07	Geprüfter Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (Juli–Dezember), falls das Geschäftsjahr von Juli bis Juni dauert.			X
F.09	Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen)			X
F.10	Eine separate, schriftliche Bestätigung des Prüfers, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfällige Verbindlichkeiten aus Transfer-tätigkeiten gegenüber anderen Fussballklubs, Spielern oder anderen durch die entsprechenden Fussball-Verbände autorisierten Dritten (FIFA, UEFA, SFV) bestanden haben.			X
F.11	Eine separate, schriftliche Bestätigung des Prüfers, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten bestanden haben. Diese Bestätigung umfasst auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialausgaben und/oder Lohnsteuern.			X
F.12	Wenn eine Vereinbarung zwischen dem als AG organisierten Klub und dem weiterhin als Verein ¹² organisierten Klub besteht, muss die Vereinbarung vorgelegt und in der Jahresrechnung mitberücksichtigt werden.			X
F.13	Eine separate, schriftliche Bestätigung der SFL-Administration, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der SFL bestanden haben.			X
F.14	Eine separate, schriftliche Bestätigung der SFV-Administration, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bestanden haben.			X

¹²Siehe Artikel 39^{ter} der Statuten SFL.

F.16	Betreibungsregisterauszug des Lizenzbewerbers (bzw. der weiteren Gesellschaften des Konzerns, wenn ein solcher besteht, und/oder von allen finanziell beim Klub involvierten juristischen Personen), der nicht älter als ein Monat sein darf.				X
------	---	--	--	--	---

A. REGLEMENT DER SFL FÜR DIE LIZENZERTEILUNG	1
I. REGLEMENT	1
Artikel 1 – Anwendungsbereich	1
<i>Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen</i>	1
Artikel 2 – Begriff der Lizenz	1
Artikel 3 – Sinn und Zweck der Lizenz	1
Artikel 4 – Bedingungen für die Lizenzerteilung	2
Artikel 5 – Inhaber der Lizenz	2
Artikel 6 – Gültigkeitsdauer	2
Artikel 7 – Anwendbares Verfahren	2
Artikel 8 – Informationspflicht des Lizenznehmers	3
Artikel 8 ^{bis} – Verpflichtung zum Ersatz	3
Artikel 8 ^{ter} – Stadion	4
<i>Kapitel II: Für Lizenzen zuständige Behörden</i>	4
Artikel 9 – Der Licensing Manager	4
Artikel 10 – Die Expertengruppe	4
Artikel 11 – Die Lizenzkommission	4
Artikel 12 – Die Rekursinstanz für die Lizenzen	5
<i>Kapitel III: Verfahren zur Lizenzerteilung</i>	5
Artikel 13 – Verteilung der Unterlagen durch den Licensing Manager	5
Artikel 14 – Inhalt des Lizenzgesuches	5
Artikel 15 – Kontrolle des Gesuches	5
Artikel 16 – Expertenberichte	5
Artikel 16 ^{bis} – Schriftliche Erklärung	6
Artikel 17 – Vorbescheid des Licensing Managers	6
Artikel 18 – Kriterien für die Gesuchsbeurteilung	6
Artikel 19 – Eingaben von Dritten	6
Artikel 20 – Entscheid über das Lizenzgesuch	6
Artikel 21 – Rekurs	7
Artikel 22 – Fristen	7
Artikel 23 – Verfahren für Lizenzbewerber aus der 1. Liga	8
Artikel 24 – Information der und Kontrolle durch die UEFA	8
Artikel 25 – Ausnahmeverfahren	9
Artikel 26 – Disziplinar massnahmen	9
Artikel 27 – Konventionalstrafe	10
Artikel 28 – Folgen der Lizenzverweigerung oder der Erteilung einer andern als der beantragten Lizenz	10
Artikel 29 – Folgen eines sportlichen Abstiegs	10
Artikel 30 – Verzicht	10
<i>Kapitel IV: Schlussbestimmungen</i>	10
Artikel 31 – Ausserkraftsetzung früheren Rechtes	10
Artikel 32 – Änderung geltenden Rechts	11
Artikel 33 – Übergangsbestimmungen	11
Artikel 34 – Nicht vorgesehene Fälle	13
Artikel 35 – Textdifferenzen	13
Artikel 36 – Ausführungsbestimmungen	13
Artikel 37 – Annahme und Inkraftsetzung	13
II. ANHÄNGE ZUM REGLEMENT	15
Anhang I – Rechtliche Kriterien	15
Anhang II – Infrastrukturelle Kriterien	16
Anhang III – Sportliche Kriterien	17
Anhang IV – Administrative Kriterien	18
Anhang V – Finanzielle Kriterien	19
Anhang VI – Kriterien für Lizenzbewerber aus der 1. Liga (Zusammenzug aus den Anhängen I–V)	21